

11.10.84

A - R**Verordnung**

des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Verordnung über gesetzliche Handelsklassen für
Speisekartoffeln**A. Zielsetzung**

Die vorliegende Verordnung zielt darauf ab, die seit 1971 in Kraft befindliche Handelsklassenverordnung über gesetzliche Handelsklassen für Speisekartoffeln und Speisefrühkartoffeln durch eine Neufassung zu ersetzen. Die in der Zwischenzeit eingetretenen Entwicklungen machen eine Änderung der geltenden Regelungen im Interesse der Erzeuger, des Handels und der Verbraucher notwendig.

B. Lösung

In der Verordnung werden durch Neuordnung der Handelsklassen die Qualitätsanforderungen angehoben. Die Verpackungsvorschriften werden neu geregelt und in die Fertigpackungsverordnung einbezogen. Die Kennzeichnungsvorschriften werden dem EG-Kennzeichnungsrecht und der Lebensmittelkennzeichnungsverordnung vom Dezember 1981 angepaßt. Die Begriffsbestimmungen werden konkreter gefaßt. Durch die Neufassung wird eine Anpassung an die Fortentwicklung im nationalen Bereich wie an innergemeinschaftliche und internationale Entwicklungen bewirkt.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Bund, Ländern und Gemeinden entstehen durch die Neufassung keine Kosten.

11.10.84

A - R

Verordnung

des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Verordnung über gesetzliche Handelsklassen für
Speisekartoffeln

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
14 (411) - 730 04 - Ha 38/84

Bonn, den 11. Oktober 1984

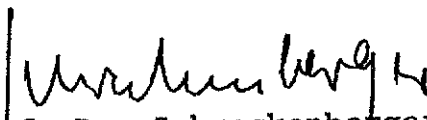
An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu erlassende

Verordnung über gesetzliche
Handelsklassen für Speisekartoffeln

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates auf Grund des
Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.


(Prof. Dr. Schreckenberger)

Verordnung
über gesetzliche Handelsklassen für Speisekartoffeln
Vom

Auf Grund des § 1 Abs. 1 und der §§ 2 und 3 Satz 1 des Handelsklassengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. November 1972 (BGBl. I S. 2201) wird vom Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit den Bundesministern für Jugend, Familie und Gesundheit und für Wirtschaft mit Zustimmung des Bundesrates,

auf Grund des § 5 Abs. 1 Satz 2 des Handelsklassengesetzes und des § 36 Abs. 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten,

auf Grund des § 3 Abs. 3 Nr. 1 und 2 und des § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Marktstrukturgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. November 1975 (BGBl. I S. 2943) vom Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft mit Zustimmung des Bundesrates sowie

auf Grund des § 17 c Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c, Nr. 3 und 8 des Eichgesetzes vom 11. Juli 1969 (BGBl. I S. 759), der durch Gesetz vom 20. Januar 1976 (BGBl. I S. 141) eingefügt worden ist, vom Bundesminister für Wirtschaft im Einvernehmen mit den Bundesministern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, für Jugend, Familie und Gesundheit und der Finanzen mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Begriffsbestimmungen

(1) Speisekartoffeln im Sinne dieser Verordnung sind zum menschlichen Verzehr bestimmte Kartoffeln der Art *Solanum tuberosum* L., die als Speisesorten den folgenden Kochtypen zugeordnet sind:

- festkochend
- vorwiegend festkochend
- mehligkochend.

(2) Speisefrühkartoffeln sind Speisekartoffeln, die unmittelbar nach ihrer Ernte in der Zeit vom 1. Februar bis 10. August erstmalig verladen werden.

§ 2

Gesetzliche Handelsklassen

(1) Für Speisekartoffeln werden die gesetzlichen Handelsklassen
"Extra" und "I"

mit den in den §§ 4 bis 6 aufgeführten Merkmalen eingeführt.

(2) Speisekartoffeln dürfen vorbehaltlich des § 3 gewerbsmäßig nur nach einer gesetzlichen Handelsklasse in den Verkehr gebracht oder in den Geltungsbereich dieser Verordnung verbracht werden. Sie müssen dabei den Anforderungen der §§ 4 bis 6 entsprechen.

§ 3

Ausnahmeregelung

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten nicht für Speisekartoffeln, die

1. vom Erzeuger auf dem Hof unmittelbar an private Haushalte durch Selbstabholung abgegeben werden;
2. vom Erzeuger innerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung unsortiert und unmittelbar an Sortier-, Verpackungs-, Lagerungs- oder Schälbetriebe zur Aufbereitung, Abpackung, Lagerung oder Bearbeitung abgegeben werden;
3. an Verarbeitungsbetriebe abgegeben werden;
4. ausgeführt oder sonst in Gebiete außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung verbracht werden.

§ 4

Güteeigenschaften

(1) Speisekartoffeln müssen vorbehaltlich des § 6 Abs. 1 folgende Güteeigenschaften aufweisen:

1. gesund, ganz, sauber, fest, insbesondere frei von
 - a) fremdem Geruch und Geschmack, Keimen über 2 mm Länge, abnormer äußerer Feuchtigkeit, Naß-, Trocken- oder Braunjäule, Hitzeschäden, Frostschäden, Eisenfleckigkeit, Hohl- oder Schwarzherzigkeit, starker Pfropfenbildung, starker Glasigkeit, starker Stippigkeit, starker Schwarzfleckigkeit;
 - b) schweren Beschädigungen, zu deren Beseitigung mehr als 10 % des Gewichts der einzelnen Knolle entfernt werden muß;
 - c) Oberflächenschorf, wenn der Befall über 25 % der Knollenoberfläche hinausgeht;
 - d) Tiefenschorf, wenn der Befall über 10 % der Knollenoberfläche hinausgeht;
 - e) Grünstellen, die durch Schälen ohne Mehrabfall nicht beseitigt werden können;
 - f) Mißbildungen der einzelnen Knolle;
 - g) Kartoffelkrebs (*Synchytrium endobioticum*), Bakterienringfäule (*Corynebacterium sepedonicum*), Schleimkrankheit (*Pseudomonas solanacearum*);
2. bezüglich der jeweiligen Partie oder Packung
 - a) sortenrein;
 - b) frei von fremden Bestandteilen wie Erde und losen Keimen.

(2) Speisekartoffeln, die ab 1. Oktober erstmalig verladen werden, müssen schalenfest sein.

§ 5

Größensortierung

(1) Speisekartoffeln müssen nach Größe sortiert sein. Die Größe wird mit der inneren Seitenlänge eines Quadratmaßes gemessen.

(2) Die Mindestgröße beträgt für:

Knollen langovaler bis langer Sorten 30 mm,

Knollen runder bis ovaler Sorten 35 mm.

(3) Bei Packungen mit einem Füllgewicht von 5 kg oder weniger darf innerhalb einer Packung der Unterschied zwischen der kleinsten und der größten Knolle nicht mehr als 30 mm betragen.

(4) Speisekartoffeln, die die für die jeweilige Knollenform vorgeschriebene Mindestgröße unterschreiten, können in einer Größensortierung für

Knollen langovaler bis langer Sorten von 25 bis 35 mm,

Knollen runder bis ovaler Sorten von 25 bis 40 mm

unter der Bezeichnung "Drillings" in den Verkehr gebracht werden.

§ 6

Toleranzen

(1) Von den Güteeigenschaften (§ 4 Abs. 1) sind folgende Abweichungen zulässig:

1. Der Anteil an Knollen, der den Güteeigenschaften nach § 4 Abs. 1

Nr. 1 Buchstabe a bis f und Nr. 2 Buchstabe b nicht entspricht,

darf insgesamt bei der "Klasse Extra" bis zu 5 % und bei der

"Klasse I" bis zu 8 % des Gewichtes der jeweiligen Partie oder

Packung betragen. Dabei darf

a) der Anteil an faulen (baun-, naß- und trockenfaulen) Knollen

und an Frost- und Hitzeschäden 1 % des Gewichtes der jeweiligen

Partie oder Packung nicht übersteigen,

b) der Anteil an fremden Bestandteilen wie Erde und losen

Keimen bei der "Klasse Extra" 1 % und bei der "Klasse I"

2 % des Gewichtes der jeweiligen Partie oder Packung nicht

übersteigen. In Packungen mit einem Füllgewicht von 5 kg

oder weniger sind diese Mängel nicht zulässig

Mängel, die durch Schälen ohne Mehrabfall beseitigt werden können, werden bei der Beurteilung nicht berücksichtigt.

2. Der Anteil an Knollen fremder Sorten darf bis zu 2 % des Gewichtes der jeweiligen Partie oder Packung betragen.

(2) Von den Größensortierungen (§ 5) sind Abweichungen bis höchstens 5 mm zulässig; der Anteil der abweichenden Knollen darf 4 % des Gewichtes der jeweiligen Partie oder Packung nicht übersteigen.

§ 7

Verpackung

(1) Speisekartoffeln dürfen vorbehaltlich der Absätze 2 bis 4 gewerbsmäßig nur in Fertigpackungen im Sinne des § 14 Abs. 1 des Eichgesetzes in den Verkehr gebracht oder in den Geltungsbereich dieser Verordnung verbracht werden. Das Verpackungsmaterial muß neu sein.

(2) Im Einzelhandel und auf Wochenmärkten ist die Abgabe von unverpackten Speisekartoffeln zulässig.

(3) Für Speisekartoffeln, die an Sortier-, Verpackungs- oder Lagerungsbetriebe zur weiteren Aufbereitung geliefert werden, ist der Versand in loser Schüttung zulässig.

(4) Für Speisekartoffeln, die vom Erzeuger unmittelbar dem Verbraucher angeliefert werden, kann auch gebrauchtes Verpackungsmaterial verwendet werden, wenn sein Zustand hygienisch einwandfrei ist.

§ 8

Kennzeichnung

(1) Speisekartoffeln in Fertigpackungen, die nach der Lebensmittelkennzeichnungsverordnung zu kennzeichnen sind, dürfen gewerbsmäßig nur in den Verkehr gebracht oder in den Geltungsbereich dieser Verordnung verbracht werden, wenn in Verbindung mit der Verkehrsbezeichnung zusätzlich angegeben sind:

1. die gesetzliche Handelsklasse,
2. die Sortenbezeichnung,
3. der Kochtyp mit der Bezeichnung "festkochend", "vorwiegend festkochend" oder "mehligkochend",
4. die Bezeichnung "Drillinge" bei einer Größensortierung gemäß § 5 Abs. 4.

Verkehrsbezeichnung im Sinne der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung sind die in § 1 genannten Bezeichnungen.

(2) Die Angaben nach Absatz 1 sind auf der Packung oder einem mit ihr verbundenen Etikett an einer in die Augen fallenden Stelle in deutscher Sprache leicht verständlich, deutlich sichtbar, leicht lesbar und unverwischbar anzubringen. Sie dürfen nicht durch andere Angaben oder Bildzeichen verdeckt oder getrennt werden.

(3) Unverpackte Speisekartoffeln oder Speisekartoffeln in Fertigpackungen im Sinne des § 1 Abs. 2 der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung dürfen gewerbsmäßig nur in den Verkehr gebracht oder in den Geltungsbereich dieser Verordnung verbracht werden, wenn sie auf einem Schild auf oder neben der Ware in deutscher Sprache deutlich sichtbar und leicht lesbar mit der Verkehrsbezeichnung und den Angaben nach Absatz 1 Satz 1 gekennzeichnet sind.

§ 9

Rechnungen, Lieferscheine und sonstige Transportbegleitpapiere

In Rechnungen, Lieferscheinen und sonstigen Transportbegleitpapieren ist die Handelsklasse, unter der das Erzeugnis in den Verkehr gebracht worden ist, für jede Sorte gesondert anzugeben. Dies gilt nicht für Rechnungen, Lieferscheine und sonstige Transportbegleitpapiere des Einzelhandels.

- 7 -

§ 10

Werbung

In öffentlichen Bekanntmachungen und in Mitteilungen, die für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind, darf für Speisekartoffeln nicht ohne Angabe der gesetzlichen Handelsklassen, getrennt nach Sorten und Kochtypen, geworben werden, sofern dabei Preise angegeben werden, die sich unmittelbar oder mittelbar auf eine Gewichtseinheit beziehen.

§ 11

Marktnotierungen

Börsen, Verwaltungen öffentlicher Märkte und sonstige Stellen, die amtliche oder für gesetzlich vorgesehene Zwecke bestimmte Preisnotierungen oder Preisfeststellungen für Speisekartoffeln vornehmen, haben ihren Notierungen oder Feststellungen die gesetzlichen Handelsklassen, getrennt nach Sorten und Kochtypen, zugrunde zu legen.

§ 12

Überwachung durch das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft

Das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft ist zuständig für die Überwachung der Einhaltung dieser Verordnung beim Verbringen von Speisekartoffeln in den Geltungsbereich dieser Verordnung, solange die Erzeugnisse Zollgut sind oder, soweit es sich um Erzeugnisse aus der Deutschen Demokratischen Republik oder Berlin (Ost) handelt, die Abfertigung noch nicht stattgefunden hat.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 3 des Handelsklassengesetzes handelt, wer

1. entgegen § 7 Abs. 1 Speisekartoffeln nicht in dort bezeichneten

- Fertigpackungen oder in Fertigpackungen, deren Verpackungsmaterial nicht neu ist, gewerbsmäßig in den Verkehr bringt oder in den Geltungsbereich dieser Verordnung verbringt,
2. entgegen § 8 Speisekartoffeln, die nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise mit den dort vorgeschriebenen Angaben gekennzeichnet sind, gewerbsmäßig in den Verkehr bringt oder in den Geltungsbereich dieser Verordnung verbringt oder
3. a) entgegen § 9 in Rechnungen, Lieferscheinen oder sonstigen Transportbegleitpapieren oder
b) entgegen § 10 in öffentlichen Bekanntmachungen oder Mitteilungen nicht die vorgeschriebenen Angaben macht.

§ 14

Verwaltungsbehörden im Sinne des § 36 des
Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten

Bei Ordnungswidrigkeiten nach § 7 Abs. 1 Nr. 4 des Handelsklassengesetzes und nach § 13 Nr. 1 und 2 ist das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft Verwaltungsbehörde, soweit es nach § 12 für die Überwachung zuständig ist.

§ 15

Änderung der Siebenten Durchführungsverordnung
zum Marktstrukturgesetz: Kartoffeln

Die Siebente Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz: Kartoffeln vom 15. Juli 1970 (BGBl. I S. 1112), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 30. Juli 1984 (BGBl. I S. 799), wird wie folgt geändert:

In § 2 Abs. 3 Nr. 1 werden die Worte "26. Juli 1971 (BGBl. I S. 1175)" durch die Worte "x) (BGBl. I S. x)" ersetzt.

x) Anmerkung: Termin der Ausfertigung der Handelsklassenverordnung und deren Fundstelle im BGBl..

§ 16

Änderung der Fertigpackungsverordnung

Die Fertigpackungsverordnung vom 30. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1585; 1982 S. 155) wird wie folgt geändert:

1. § 31 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Bei Fertigpackungen mit Lebensmitteln darf jedoch von der Füllmengenangabe nur abgesehen werden, wenn die Fertigpackungen ausschließlich für Letztverbraucher bestimmt sind, die das Erzeugnis in ihrer selbständigen beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit verwenden, und die Angabe der Füllmenge in den Begleitpapieren enthalten ist."

2. Anlage 3 wird wie folgt geändert:

- a) In das Inhaltsverzeichnis wird nach Nr. 16 folgende Nr. 16 a eingefügt:
"16 a Kartoffeln".
- b) In die Tabelle der Anlage werden nach Nr. 16 in Spalte 1 die Worte "16 a Kartoffeln" und in Spalte 3 die Worte "1500 - 2500" eingefügt.

§ 17

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 11 des Handelsklassengesetzes, § 134 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten, § 13 des Marktstrukturgesetzes und § 43 des Eichgesetzes auch im Land Berlin.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01. ~~September~~ ^{Januar} 1985 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung über gesetzliche Handelsklassen für Speisekartoffeln und Speisefrühkartoffeln vom 26. Juli 1971 (BGBl. I S. 1175) außer Kraft.

B e g r ü n d u n g

I. Allgemeines

Die vorliegende Verordnung soll die Verordnung über gesetzliche Handelsklassen für Speisekartoffeln und Speisefrühkartoffeln vom 26. Juli 1971 (BGBl. I S. 1175) ersetzen. Die seither eingetretenen Entwicklungen machen eine Änderung der geltenden Regelungen im Interesse der Erzeuger, des Handels und der Verbraucher notwendig.

Die veränderte Wettbewerbssituation bei Zufuhren aus der Gemeinschaft und Drittländern, der Wandel des Käuferverhaltens zugunsten abgepackter Ware, die Änderung der Verzehrsgewohnheiten und die allgemein höheren Qualitätsanforderungen der Verbraucher erfordern eine Anhebung der Produktqualität. Darüber hinaus wird mit der neuen Verordnung der Fortentwicklung der Anbau-, Aufbereitungs- und Vermarktungstechniken Rechnung getragen. Im Interesse der Klarheit und Übersichtlichkeit wird die Verordnung neu gefaßt.

Durch diese Verordnung treten bei Bund und Ländern keine finanziellen Mehrbelastungen ein. Aufgrund der höheren Mindestanforderungen sind Preiserhöhungen im Einzelfall möglich. Infolge des hohen Wettbewerbsdrucks auf dem Kartoffelmarkt sind preissteigernde Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, jedoch nicht zu erwarten. Die höheren Mindestanforderungen verknappen nicht das Angebot, sondern erfordern lediglich eine andere Auswahl aus der Gesamterzeugung. Speisekartoffeln, die den Mindestanforderungen nicht entsprechen, werden wie bisher einer industriellen Verwertung zugeführt. Dort werden sie die gleichen Preise wie seither erzielen.

II. Besonderes

Zu § 1

In dieser Vorschrift sind die Begriffsbestimmungen geregelt. Diese sind gegenüber der geltenden Handelsklassenverordnung konkreter gefaßt, sie begrenzen die Anwendbarkeit der Handelsklassenverordnung auf Speisesorten und schließen die unerwünschten Wirtschaftssorten aus. Die Bezeichnung der Kochtypen wurde nach der Erfahrung der Praxis klarer gefaßt und deren Angabe auf alle Speisesorten einschließlich der Speisefrühkartoffeln ausgedehnt. ...

Der Begriff "Salatware" wurde als Zusatz zum Kochtyp festkochend gestrichen, weil er keine Kocheigenschaft sondern eine Verwendungsmöglichkeit bezeichnet. Diese Bestimmung ermöglicht dem Verbraucher eine bessere Beurteilung des Warenangebotes. In der Entscheidung über die Eintragung in die Sortenliste nach dem Saatgutverkehrsgesetz legt das Bundessortenamt die Merkmale der Speisesorten und deren Kochtyp fest. Die Merkmale und der Kochtyp werden im "Blatt für Sortenwesen" und in der "Beschreibenden Sortenliste für Kartoffeln" veröffentlicht. Zur Beurteilung der Speisesorten und der Kochtypen im Rahmen der Handelsklassenverordnung werden die Einstufungen des Bundessortenamtes herangezogen. Eine justitiable und international anerkannte physiologische Definition von "Frühkartoffeln" ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht möglich. Eine Abgrenzung dieses Teilbereiches des Speisekartoffelmarktes kann insoweit nur durch eine Festlegung des Vermarktungszeitraumes erfolgen. Die jetzt festgelegten Daten entsprechen der tatsächlichen Angebotszeit.

Zu § 2

Diese Vorschrift bestimmt, daß für Speisekartoffeln gesetzliche Handelsklassen eingeführt werden und diese verbindlich sind, sofern Kartoffeln gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht oder in den Geltungsbereich dieser Verordnung verbracht werden. Zur Anhebung der Produktqualität und zur Anpassung an internationale Entwicklungen wird die "Klasse II" ersatzlos gestrichen. Die "Klasse Drillinge" entfällt, da sie keine eigentliche Handelsklasse, sondern eine bestimmte Größensortierung darstellt. "Drillinge" bleiben als zulässige Größensortierung erhalten.

Zu § 3

Diese Vorschrift enthält Ausnahmetatbestände, in denen die Bestimmungen dieser Verordnung nicht angewendet werden müssen. Die Regelung entspricht weitgehend dem § 3 der geltenden Handelsklassenverordnung, es wurde aber in Nummer 1 konkretisiert, daß die Abgabe vom Erzeuger auf dem Hof nur auf nichtgewerbliche Verbraucher Anwendung findet und in Nummer 2 präzisiert, daß die Bestimmung sich auf Erzeuger innerhalb des Geltungsbereiches dieser Verordnung bezieht.

Zu § 4

Diese Vorschrift legt die Güteeigenschaften fest, denen Kartoffeln entsprechen müssen. Die Regelung entspricht inhaltlich § 4 der geltenden Handelsklassenverordnung, sie wurde durch redaktionelle Überarbeitung klarer gestaltet.

Zu § 5

Diese Vorschrift bestimmt die Mindestgrößen, denen Speisekartoffeln entsprechen müssen. Es wird ferner der Unterschied zwischen der kleinsten und der größten Knolle in einer Packung festgelegt. Um einer traditionellen Nachfrage zu entsprechen wird festgelegt, daß bestimmte Größen unterhalb der Mindestgröße, aber in einer festgelegten Sortierung als "Drillinge" vermarktet werden dürfen.

Zu § 6

In dieser Vorschrift werden bestimmte Abweichungen von den Güteeigenschaften § 4 und der Größensortierung § 5 festgelegt.

Die hierin festgelegten Abweichungen bestimmen den qualitativen Unterschied zwischen der "Klasse Extra" und der "Klasse I".

Zur weiteren Hebung der Produktqualität und zur weitgehenden Angleichung an die internationale Praxis, wurde die zulässige Abweichung von den Qualitätsanforderungen in der "Klasse Extra" von 6 % auf 5 % gesenkt, um einen deutlicheren Abstand zur "Klasse I" mit unveränderten 8 % zu schaffen. Die Einzeltoleranzen für bestimmte Mängel entsprechen der Regelung der geltenden Handelsklassenverordnung.

Zu § 7

Diese Vorschrift bestimmt, daß Speisekartoffeln nur in Fertigpackungen im Sinne des § 14 Abs. 1 des Eichgesetzes in den Verkehr gebracht oder in den Geltungsbereich dieser Verordnung verbracht werden dürfen und welche Anforderungen an die Verpackung zu stellen sind. Die Vorschrift der geltenden Handelsklassenverordnung über verbindliche Gewichtseinheiten wurde gestrichen. Damit

wurde den Bedürfnissen der Wirtschaft nach größerer Flexibilität entsprochen und die Möglichkeit neuer Vermarktungsformen eröffnet. Die neue Vorschrift ist geeignet, den Absatz deutscher Speisekartoffeln zu fördern und bewirkt gleichermaßen eine Anpassung an internationale Handelsgepflogenheiten. Die Möglichkeit, bei unmittelbarer Anlieferung an den Verbraucher gebrauchtes Verpackungsmaterial zu verwenden, wird beibehalten. Es wird klargestellt, daß dieses Verpackungsmaterial hygienisch einwandfrei sein muß.

Zu § 8

Diese Vorschrift bestimmt die erforderliche Kennzeichnung. Sie trägt dem EG-Kennzeichnungsrecht und der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1625) Rechnung.

Zu §§ 9 bis 14

Diese Vorschriften entsprechen der geltenden Handelsklassenverordnung und wurden, soweit erforderlich, redaktionell angepaßt. Dabei wurde die bisher selbständige Bestimmung über das gewerbsmäßige Verbringen in den Geltungsbereich dieser Verordnung (§ 12) aufgelöst und aus Gründen der Verdeutlichung den §§ 2 Abs. 2, 7 Abs. 1 und 8 Abs. 1 und 3 direkt zugeordnet.

Bei der Neufassung der Ordnungswidrigkeitentatbestände (§ 13) ist eine selbständige Bewährung des verwaltungsrechtlichen Gebots des § 2 Abs. 2 nicht mehr vorgesehen, da etwaige Verstöße nunmehr von der Bewährung des § 8 miterfaßt werden. Die Vorschrift entspricht insoweit § 9 der Geflügelfleisch-Handelsklassen-Verordnung vom 20. April 1983 (BGBl. I S. 444). Der Begriff "Inverkehrbringen" wird zur Straffung des Verordnungstextes als Überbegriff für die bisher einzeln aufgeführten Arten des Inverkehrsbringens verwendet.

Zu § 15

Da die geltende Handelsklassenverordnung durch eine Neufassung ersetzt wird, muß der Bezug auf diese Verordnung in der 7. Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz: Kartoffeln entsprechend geändert werden.

Zu § 16

Durch die Neufassung des § 7 (Verpackung), die verbindliche Füllmengenwerte für Fertigpackungen mit Kartoffeln nicht mehr vorsieht, wird eine Änderung der Fertigpackungsverordnung notwendig.

Zu Nr. 1:

Die in § 31 Abs. 1 Satz 2 der Fertigpackungsverordnung enthaltene Befreiung von der Füllmengenkennzeichnung auf der Fertigpackung wird eingeschränkt und inhaltlich an § 3 Abs. 4 Nr. 2 Buchstabe b der Lebensmittelkennzeichnungsverordnung angeglichen. Damit bleibt die Verpflichtung zur Angabe des Einfüllgewichts auf der Fertigpackung nach § 8 Nr. 1 Buchstabe e der Verordnung über gesetzliche Handelsklassen für Speisekartoffeln und Speisefrühkartoffeln in der bisherigen Fassung auch für Fertigpackungen in einer Füllmenge über 10 kg erhalten, soweit sie nicht an gewerbliche Verbraucher abgegeben werden.

Zu Nr. 2 und 3:

Die Ergänzung der Anlage 3 ist erforderlich, damit alle Fertigpackungen mit Speisekartoffeln und Speisefrühkartoffeln, deren Füllmenge den bisher geltenden verbindlichen Größenwerten entspricht, von der Grundpreiskennzeichnung befreit bleiben.

Zu § 17

Berlin-Klausel

Zu § 18

Inkrafttreten

07.12.84

Beschluß

des Bundesrates

zur

Verordnung über gesetzliche Handelsklassen für Speisekartoffeln

Der Bundesrat hat in seiner 544. Sitzung am 7. Dezember 1984 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe der aus der Anlage ersichtlichen Änderungen zuzustimmen.

Anlage

Ä n d e r u n g e n
der
Verordnung über gesetzliche Handelsklassen
für Speisekartoffeln

1. Eingangsworte

In den Eingangsworten der Verordnung
sind am Ende des ersten und dritten Absatzes
die Worte "mit Zustimmung des Bundesrates"
zu streichen.

Begründung:

Da ein Teil der Vorschriften der Verordnung der Zustimmung des Bundesrates bedarf, ist die gesamte Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 GG zustimmungsbedürftig ohne Rücksicht darauf, daß bei einzelnen Regelungen bei gesonder-tem Erlaß eine Zustimmung des Bundesrates nicht erforderlich gewesen wäre - vgl. BR-Drucks. 97/84 (Beschluß) -.

2. § 13 Nr. 1 und 2

In § 13 Nr. 1 und 2
ist das Wort "gewerbsmäßig"
zu streichen.

Begründung:

Entlastung des Textes der Bußgeldnorm
und Anpassung an die Fassung vergleich-
barer Tatbestände.

3. § 13 Nr. 3 Buchstabe a

In § 13 Nr. 3 Buchstabe a
ist nach der Angabe "§ 9"
die Angabe "Satz 1"
einzufügen.

Begründung:

Genauere Bezeichnung der Gebotsnorm;
§ 9 Satz 2 enthält eine Ausnahmerege-
lung bezüglich des Gebotes des Satzes 1,
die nicht bußgeldbewehrt werden kann.

4. § 13 Nr. 3 Buchstabe b

In § 13 Nr. 3 Buchstabe b
ist das Wort "öffentlichen"
zu streichen.

Begründung:

Die Bußgeldbestimmung ist an die Ver-
botnorm anzupassen. Nach § 13 Nr. 3
Buchstabe b handelt ordnungswidrig,
wer "in öffentlichen ... Mitteilungen
nicht die vorgeschriebenen Angaben
macht". Auf die Öffentlichkeit der
Mitteilungen stellt § 10 indes nicht
ab. Verbieten sind vielmehr "Mittei-
lungen, die für einen größeren Kreis
von Personen bestimmt sind". Dies
können auch nichtöffentliche Mit-
teilungen sein.

5. § 14

§ 14 ist wie folgt zu fassen:

"§ 14

Verwaltungsbehörde im Sinne des
Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten

Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von
Ordnungswidrigkeiten nach § 7 Abs. 1 Nr. 4 des Han-
delsskassengesetzes und nach § 13 Nr. 1 und 2 wird
auf das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft
übertragen, soweit es nach § 12 für die Überwachung
zuständig ist."

Begründung:

Anpassung an die Ermächtigungsnormen
sowie an vergleichbare Übertragungs-
regelungen (vgl. Artikel 1 Nr. 6 der
14. Verordnung zur Änderung der Ver-
ordnung zur Durchführung des Ausländer-
gesetzes vom 13. Dezember 1982
- BGBl. I S. 1681 -).